

STADIONORDNUNG der Stadt Sandersdorf-Brehna

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Anlagen der Sportstätten der Verwaltung Sandersdorf -Brehna OT Sandersdorf, Am Sportzentrum 17 und dem Kunstrasenplatz 2 in der Bitterfelder Str. in 06792 Sandersdorf-Brehna.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen, sowie der Durchführung von Unterricht und Training.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportstätten und Anlagen des Stadions besteht nicht. Ausnahme: Kunstrasenplatz 1 OT Sandersdorf Am Sportzentrum 17 in 06792 Sandersdorf-Brehna.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Im Stadion dürfen sich als Besucher bei Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder kassiert werden, nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen.
- (2) Im übrigen gilt für den Aufenthalt im Stadion:
 - 1. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, pyrotechnischen Erzeugnissen und Gegenständen, die zum Werfen oder Schlagen geeignet sind, sind verboten.
 - 2. Unter Alkoholeinwirkung oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegenden Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftmäßig handeln können, erhalten keinen Zutritt.
 - 3. Das Werfen von Gegenständen aller Art ist nicht gestattet.
 - 4. Es ist verboten, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
 - 5. Diskriminierende Äußerungen und Beleidigungen sind grobe Unsportlichkeiten. Sie sind zu unterlassen.
 - 6. Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehene Stellen gestattet. Werbeflächen sind dabei nicht zu bedecken.
 - 7. Es ist nicht gestattet, das Stadion mit PKW/ LKW ohne Durchfahrtserlaubnis zu befahren.
 - 8. Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.
 - 9. Verstöße gegen die Stadionordnung können mit Stadionverbot oder nach gültigen Rechtsvorschriften geahndet werden.
Für fahrlässige oder vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

§ 4 Sonstiges

- (1) Im Stadion hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Radfahren und Inline - Skating ist im gesamten Gelände verboten.
- (3) Fahrräder sind außerhalb der Sportstätte (einschließlich Zuschauertraversen) abzustellen.
- (4) Bei Wettkämpfen, Training, Schulveranstaltungen u. ä. ist das Betreten der Sportstätten nur den beteiligten Personen erlaubt.
- (5) Das Betreten der Wettkampfplätze ist nach Einbruch der Dunkelheit nur bei offiziellen Anlässen erlaubt.
- (6) Hunde dürfen nicht mit auf die Sportanlage und Zuschauertraversen genommen werden (Ausnahmen Blindenhunde).

§ 5 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurde, haftet die Stadt Sandersdorf-Brehna nicht.
- (2) Unfälle und Schäden sind der Stadt sofort zu melden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 dieser Stadionordnung zuwider handelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € nach den Vorschriften des „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, (BGBL I, S. 602) das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBL 2025 I Nr. 349) geändert worden ist“ belegt werden.
- (2) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit so kann Anzeige erstattet werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (5) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 7 Hausrecht

Für die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen wird dem jeweiligem Veranstalter das Hausrecht übertragen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Stadionordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Sandersdorf-Brehna, Juni 026

Die Bürgermeisterin

